

Mannheim

Friedrichsfeld

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BAUBLOCK ZW. RAPPOLTSWEILER -, NEUDORF -, MÜLHAUSER-UND KOLMARER STR.

M.1:1000

66/2

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgestellte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie { Als Straßenflucht festgestellt am 23.2.1959
- - - neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie { Als Bau- und Straßenflucht festgestellt.
- Straßenflächen und -plätze
- 100.00 Straßenhöhen
- - - Grenze der Gemeinbedarfsfläche
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- - - aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- zu entfernende Bebauung
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Vorgartenflächen WA allgemeines Wohngebiet
- Ⓘ Zahl der vorhandenen Vollgeschosse bei bestehender Bebauung
- Ⓙ Geschosshöhe bei vorhandener Bebauung mit Dachausbau
- 0.8 Grundflächenzahl
- 2.0 Geschossflächenzahl

Für die Bebauung gelten die Vorschriften
der Bau NVO in Verbindung mit der MBO

Mannheim, den 1. Juni 1964

DER OBERBÜRGERMEISTER
REF. VIII

Kirch

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 1. Juni 1964

STADTPLANUNGSAMT

Wien
BAUDIREKTOR

Nr. T-2410 215/87

Genehmigt (§ 11 B BauG)
Karlsruhe, den 15. Febr. 1965

Regierungspräsidium

Nordbaden

im Auftrag



Dr. Weber

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom
wird bestätigt.

Mannheim, den 1.6.1964

Vermessungs- und Katasteramt



Indner

~~12^B~~
~~66/2~~
Friedr. Fld.

~~14~~

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 27. Okt. 1964 als Satzung beschlos-
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 12. Mrz. 1965 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 12. Mrz. 1965

Der Oberbürgermeister
- Kaiserat IV -



[Signature]